

An
Herrn Bundesminister
Dirk Niebel
Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Stresemannstraße 94
10963 Berlin



WWW.STOPEPA.DE

Bielefeld, den 09. März 2012

Sehr geehrter Herr Minister,

Ende September 2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag unterbreitet, den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP-Staaten), die bis zum 1. Januar 2014 kein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EU ratifizieren, den präferentiellen Marktzugang zur EU zu entziehen (Änderung der Marktzugangsverordnung, (KOM(2011)598) . Diese Änderungen hätten erhebliche negative Folgen für die betroffenen AKP-Staaten. Die StopEPA-Kampagne bittet Sie daher, diesen Vorschlag zurückzuweisen und sich dafür einzusetzen, dass kein AKP-Staat am Ende der Verhandlungen schlechter gestellt sein wird als vorher (vgl. Art. 37.6 des Cotonou-Abkommens). Für diese Forderung sprechen aus unserer Perspektive folgende Gründe:

Die neue Fristsetzung stellt eine erhebliche Belastung der noch laufenden EPA-Verhandlungen dar:

Die Kommission begründet die Fristsetzung damit, dass die Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreement, EPA) im Dezember 2007 abgeschlossen wurden. Tatsächlich laufen die Verhandlungen jedoch immer noch. Der Großteil der AKP Staaten, die Ende 2007 ein Interim EPA initiiert haben, taten dies nur widerwillig und unter massivem Druck. Die Initiierung durch die AKP-Staaten war daher an die Bedingung geknüpft, die Verhandlungen über die vielen strittigen Klauseln fortzusetzen. Im Falle einiger EPAs wurde dies sogar in der Schlussdeklaration festgehalten. EU-Handelskommissarin Ashton erklärte ausdrücklich ihre Bereitschaft zu diesen Nachverhandlungen, die gegenwärtig noch andauern. Wenn die EU nun mit dem Entzug der Präferenzen droht, missachtet sie die laufenden Verhandlungen und stößt ihre Verhandlungspartner vor den Kopf. Einige Handelspartner haben den neuen Vorstoß bereits mit Verärgerung zur Kenntnis genommen und als Störfeuer bei den laufenden Verhandlungen bezeichnet ¹.

Die EU begründet ihren Vorstoß nicht handelspolitisch, sondern formaljuristisch:

Die betroffenen Länder würden keine Schritte zur Ratifizierung der Abkommen unternehmen, daher seien die Bedingungen für die vorgezogene vorläufige Anwendung der Handelspräferenzen nicht mehr erfüllt. Diese Rechtsauffassung der Kommission ist äußerst fragwürdig. Alle betroffenen Länder bekennen sich zur Fortführung der Verhandlungen, keines hat erklärt, die Abkommen prinzipiell nicht ratifizieren zu wollen. Tatsächlich sieht die aktuelle Marktzugangsverordnung in Art 2(3)(b) den Entzug von Präferenzen nur vor, falls es nicht innerhalb eines „angemessenen Zeitraums“ zur Ratifizierung kommt. Die EU müsste nun in jedem Einzelfall begründen, warum der „angemessene Zeitraum“ für die Ratifizierung überschritten worden sei und

¹ Siehe dazu insbesondere Die Erklärung des Rates der AKP-Handelsminister vom 10. Dezember 2011:
<http://www.acp.int/content/acp-ministers-resist-unilateral-deadline-wrap-epas>.

warum es zu einer „unzulässigen Verzögerung“ gekommen sei. Beides liefert die Kommission in ihrem Verordnungsentwurf nicht. Es gibt andere handelspolitische völkerrechtliche Präzedenzfälle, in denen Verträge über einen sehr viel längerem Zeitraum vorläufig angewendet wurden. Es gibt keinen Grund, gerade im Falle der EPAs den „angemessenen Zeitraum“ plötzlich sehr restriktiv auszulegen. Ferner gibt es Anzeichen dafür, dass die EU durch ihre neue Verordnung gegen die Wiener Vertragsrechtskonvention verstoßen könnte. Danach wäre sie verpflichtet, zur Aufkündigung eines vorläufig angewendeten Abkommens ihre Gegenpartei darüber zu informieren, dass sie das entsprechende Abkommen aufkündigen möchte. Dies ist nicht geschehen.²

Der Entzug der Präferenzen hätte für die betroffenen Länder weitreichende wirtschaftspolitische Folgen: Der Entzug der Präferenzen könnte die Exporte in die EU einbrechen lassen und Arbeitsplätze und Einkommen in den entsprechenden Branchen gefährden. Aus dem Verordnungsvorschlag geht hervor, dass einige Länder ganz massiv getroffen werden würden. Botsuana, Fidschi und Swasiland würden Präferenzen für mehr als die Hälfte ihrer nicht-zollfreien Importe in die EU verlieren, bei Kamerun, Côte d'Ivoire, Namibia und Simbabwe wären zwischen 10 und 30 Prozent betroffen. Insgesamt verlören die betroffenen AKP-Staaten Präferenzen im Wert von einer halben Milliarde Euro pro Jahr.

Der Vorschlag zur Verordnungsnovelle muss im Zusammenhang mit der laufenden Reform des allgemeinen Präferenzsystems (APS) gesehen werden: Nach dem Vorschlag der Kommission (KOM(2011)241) sollen alle Entwicklungsländer, die nicht zu den Ärmsten gehören, ihre allgemeinen Präferenzen verlieren. Die Wirkung der Änderung der Marktzugangsverordnung wäre damit umso verheerender: Eine Reihe von Staaten würde, wenn sie bis zur neuen Frist kein EPA ratifizieren, nicht auf APS-Niveau zurückfallen, sondern auf MFN (Most Favoured Nation), also den allgemeinen WTO-Meistbegünstigungstarif, und damit auf einer Stufe stehen mit Industrieländern wie den USA, Japan oder Australien. Die Begründung für die Reform ist jedoch, gerade ärmere Länder unterstützen zu wollen. Wir fordern hier weitergehende Zugeständnisse, auch im Hinblick auf die Übergangsfristen vor Inkrafttreten der Novelle.

Der Art. 207 des Cotonou-Vertrags über die Arbeitsweise der EU thematisiert die Kohärenz der EU-Handelspolitik mit den grundlegenden Werten der EU, darunter den Menschenrechten: Diese Verpflichtung kann nicht erfüllt werden, wenn ein Abkommen durchgesetzt wird, dessen Vereinbarkeit mit den Menschenrechten nicht gesichert ist. Deswegen sollte sich das BMZ für eine Menschenrechtsprüfung (Human Rights Impact Assessment, HIRA) der EPAs unter Beteiligung aller wichtigen Akteure einsetzen, bevor diese unterschrieben werden.

Aus den genannten Gründen fordern wir Sie daher auf, den Verordnungsvorschlag der Kommission (KOM(2011)598) zurückzuweisen; die Reform des Allgemeinen Präferenzsystems dazu zu nutzen, eine tragfähige Alternative für alle AKP-Staaten zu schaffen, die kein EPA unter den gegebenen Bedingungen abschließen können und vor Unterzeichnung bzw. Ratifizierung der EPAs eine menschenrechtliche Folgenabschätzung (HIRA) durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der StopEPA-Kampagne



Dieter Simon, KOSA Koordination Südliches Afrika

² Zu diesem Komplex gibt es eine gute Völkerrechtliche Analyse von Lorand Bartels, siehe:
http://xa.yimg.com/kq/groups/6098427/207381833/name/ECDPM_BN27_Bartels_Amending_MAR1528.pdf